

Markt Großostheim  
Bauverwaltung  
Schaafheimer Str. 33  
63762 Großostheim

**Kreisgruppe**  
**Aschaffenburg**  
Danziger Str. 1  
63739 Aschaffenburg

Tel. 06021 / 24994

Email: [aschaffenburg@bund-naturschutz.de](mailto:aschaffenburg@bund-naturschutz.de)  
Internet: [www.aschaffenburg.bund-naturschutz.de](http://www.aschaffenburg.bund-naturschutz.de)

30.01.2020

## **Stellungnahme des Bund Naturschutz in Bayern e.V. , Kreisgruppe Aschaffenburg**

### **3. Änderung des Bebauungsplans „Katzenlauf“ in Großostheim, Ergänzung zu unserer bisherigen Stellungnahme.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

sehr geehrter Herr Benjamin Peter

wir bedanken uns für die Rückmeldung, dass unsere Stellungnahme vom 14.1.2020 bei Ihnen eingegangen ist.

**Zu der uns erst am 15.1.2020 übermittelten „Artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung“ vom 03.12.2019 möchten wir ergänzend zu unserer bisherigen Stellungnahme folgendes vortragen:**

Die als „Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung“ bezeichnete Unterlage enthält nicht die gesetzlich erforderliche spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) gem. § 44 BNatSchG, wie diese den fachlichen Standards u.a. auch in Bebauungsplanverfahren entspricht. Die offenbar mit vielen Textbausteinen erstellte Unterlage enthält kaum verwertbare Aussagen.

Leider hat keine Bestanderfassung vor Ort stattgefunden. Eine reine Potenzialabschätzung, wie sie hier erstellt worden ist, ist i.d.R. nicht ausreichend. Wenn eine solche Schätzung vorgenommen wird, müsste ergänzend mit „worst-case Annahmen“ weiter geprüft werden. Aber dies wurde hier nicht gemacht.

Es wird eingewandt, dass der Untersuchungsraum (Kap. 2) zu klein ausgewählt worden ist. So wurde nur das reine Plangebiet betrachtet, obwohl anhand des Luftbildes bereits deutlich zu

erkennen ist, dass dieses Grundstück nicht isoliert zu betrachten ist. Sowohl westlich als auch östlich grenzen weitere Grünbereiche mit Baumbestand an und zum Ortsrand hin besteht eine ähnlich strukturierte Fläche mit Bäumen und Hecken. Da landwirtschaftliche Flächen angrenzen, ist diese Ortsrandlage für eine Vielzahl von Tierarten sehr attraktiv. Geht nun ein Teil davon verloren, so verbleibt im angrenzenden Bereich keine ausreichende Fläche, um die geplante Versiegelung zu kompensieren. Dies ist bei der artenschutzfachlichen Betrachtung mit einzubeziehen.

Dies insbesondere auch deswegen, weil der Gutachter selbst zu erkennen gibt, wie wertvoll dieses Gartengrundstück für die Tierarten ist. Es heißt in der Unterlage (S. 2): Das Grundstück stellt sich als Hausgarten mit heterogenem Baumbestand dar (Obstbäume, Laub- und Nadelgehölze, jeweils erkennbare Vorkommen von Fledermäusen oder Totholzbewohnern). Wenn für den Gutachter bereits ein Fledermausvorkommen erkennbar war, hätte eine artbezogene Prüfung durchgeführt werden müssen. Was der Gutachter wiederum mit Totholzbewohnern meint, bleibt unklar und ist erläuterungsbedürftig. Wären besonders geschützte Käferarten betroffen, so hätte dies einer fachlichen Bewertung bedurft.

Die IST-Situation wird anhand vorliegender Daten beschrieben. Insbesondere offenbar anhand eines Luftbildes, einer Begehung und den Daten aus der Artenschutzkartierung Bayern TK 6020 (Aschaffenburg). So werden in Anhang 1 das TK-Blatt 6020 dargestellt und in Anhang 2 eine Anpassung an den Untersuchungsraum vorgenommen. Die Auswertung wird dann als „lebensraumbezogene Artenliste“ bezeichnet. Es verbleiben die Artengruppen der Fledermäuse und Vögel, so der Gutachter. Eine Bestandaufnahme vor Ort liegt jedoch nicht vor. Die Liste (Anhang 2) ist im Hinblick auf die Beantwortung der Frage, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände berührt werden, nicht aussagekräftig. Alle dort aufgeführten Fledermausarten (11 Arten!) und Vogelarten (43!) sollen dort potenziell vorkommen?! Darunter der Höckerschwan. Dies erscheint abwegig. Welche Arten, ob darunter auch seltene Arten, die in einem ungünstigen Erhaltungszustand sind, ist ohne Bestandaufnahme nicht zu beurteilen. Hieraus leitet sich ab, dass diese „Relevanzprüfung“ nicht ausreicht, um die Auswirkungen der Planungen artspezifisch zu ermitteln.

Bei den artenschutzrechtlichen Verboten geht es darum, ob Fortpflanzungs- und Ruhestätten beschädigt oder zerstört werden. Zu den Fortpflanzungs- und Ruhestätten zählen insbesondere die Quartiere, in denen sich die Fledermaus- bzw. Vogelarten aufhalten. Bei Fledermäusen kommt es auf die jeweilige Art an, ob von Sommer- oder Winterquartieren auszugehen ist. Wie der Gutachter selbst schreibt, wechseln Fledermäuse häufig die Quartiere. Eine Vielzahl an Quartieren ist daher erforderlich, um einen ausreichenden Lebensraum zu haben, wo sich Fledermäuse aufhalten. Werden Quartiere zerstört bzw. beseitigt, kann dies – je nachdem um welche Fledermausart es sich handelt – zur Erfüllung eines Verbotstatbestandes führen. So gelangt der Gutachter zu der Erkenntnis, dass Quartiere von Fledermäusen nicht völlig ausgeschlossen werden können. Es wird erläutert, dass selbst bei fachkundigen Untersuchungen

nicht alle Quartiere gefunden werden. Hieraus lässt sich – zutreffender Weise – ableiten, dass in dem alten Baumbestand Quartiere von Fledermäusen unterstellt worden sind. Auch bei der Darstellung der Minderungsmaßnahmen (Kap. 4.2.1, S. 6) wird davon ausgegangen, dass für Fledermäuse als Tagesquartier geeignete Strukturen vorhanden sind. Wie der Gutachter dann zu dem Ergebnis gelangen kann, dass keine Verbotstatbestände erfüllt sein können, erschließt sich nicht.

Der Gutachter widerspricht sich, wenn in der Passage zu den Nahrungshabitaten ausgeführt wird, dass im Eingriffsbereich keine Fledermausquartiere vorhanden sind (S. 4, 2. Absatz). Sowohl auf S. 2, bei der Beschreibung des Untersuchungsraums („erkennbare Vorkommen von Fledermäusen“), als auch einen Absatz vorher („Quartiervorkommen können nicht vollständig ausgeschlossen werden“) wird doch gerade dargestellt, dass Quartiere vorkommen können. Insbesondere in Astlöchern alter Bäume, in Spechthöhlen oder auch hinter abgespaltener Rinde befinden sich Fledermausquartiere. Da hier ein alter Baumbestand betroffen ist, ist von Quartieren auszugehen.

Bei der Darstellung der Artvorkommen im Kapitel „Vögel“ (Ziffer 3.2, S. 4) trifft die Beschreibung nicht zu, dass der Untersuchungsraum eine „innerstädtische Lage“ sei. Das Grundstück befindet sich in einer klassischen Ortsrandlage, die freien Zugang zur unbebauten Flur hat, keinerlei Lärmquellen ausgesetzt ist, sich an eine ruhige Wohngegend mit wenig Autoverkehr angrenzt. Die Bewertung, dass dort nur störungsunempfindliche und weit verbreitete Arten zu erwarten seien, ist fachlich unvertretbar. Um eine solche Aussage zu treffen, ist eine Kartierung nach fachlichen Maßstäben erforderlich.

Im folgenden Kapitel 4 werden die Wirkungen in abstrakter Form zutreffend dargestellt. Es kommt zu einem dauerhaften Verlust von Fortpflanzungs- und /oder Ruhestätten und zum dauerhaften Verlust von Nahrungshabitaten von Vögeln und Fledermäusen.

Die entscheidende artbezogene Betrachtung fehlt sodann gänzlich, was in Anbetracht der fehlenden Bestandsaufnahmen auch kaum möglich sein wird.

Bei den Minderungsmaßnahmen wird ausgeführt, dass soweit möglich, der Baumbestand erhalten bleiben werden soll. Soweit erkennbar, wird der gesamte Aufwuchs entfernt. Wenn der Gutachter jedoch „unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen“ die Verbotstatbestände prüft, eine der „Vorkehrungen“ jedoch bei der Planung nicht berücksichtigt worden ist, muss von der Erfüllung von Verbotstatbeständen ausgegangen werden. Anzumerken ist, dass der Gutachter in Kap. 4.2.1 von einer veralteten Rechtsgrundlage ausgeht.

Wenn, wie in Kap. 4.1.2 von einem dauerhaften Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Vögel und Fledermäuse ausgegangen wird, kann dies zur Erfüllung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Ziffer 1, 2 und 3 BNatSchG führen. Weshalb der Gutachter pauschal zu dem

Ergebnis gelangt, dass keine CEF-Maßnahmen anzuordnen sind (Kap. 4.2.2), ist nicht nachvollziehbar.

In der Zusammenfassung wird ausgeführt, dass eine Begehung der Fläche durchgeführt worden ist. Eine Begehung reicht jedoch nicht, um das betroffene Arteninventar zu ermitteln. Es bleibt auch offen, wann die Begehung durchgeführt worden ist und, welche Aufzeichnungen dort gemacht worden sind. In der Unterlage fehlt jegliche Darstellung des vorhandenen Baumbestandes, Baumarten, Alter der Bäume, etc. pp.

Strikt abzulehnen ist das vorgeschlagene Vorgehen, erst unmittelbar vor Rückschnitt/Rodung von Gehölzen oder Abriss von Gebäuden eine Begutachtung auf etwaige Artenvorkommen durchzuführen. Eine ökologische Baubegleitung kann und darf nicht der Ersatz für fehlerhaft nicht durchgeführte Kartierungen sein. Eine ökologische Baubegleitung hat den Sinn, dass die angeordneten naturschutzfachlichen Maßnahmen eingehalten werden. Stehen erst einmal die Motorsägen bereit, verbleibt für eine Artenschutzmaßnahme keine Zeit mehr. Die Vorstellung, dass dann eine Einstellung der Baumaßnahme erfolgt, ist praxisfremd und wäre auch für den Bauherrn kaum zu begründen.

## **Artenschutzmaßnahmen**

Unabhängig von einer noch fehlenden „Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung“ (saP) wurden bei einer Begehung am 14. Nov. 2019 durch ein Mitglied des BUND Naturschutz folgende Vogelarten festgestellt: Rotkehlchen, Hausrotschwanz, Grünfink, Amsel, Blau- und Kohlmeisen, größere Trupps von Sperlingen darunter wohl auch Feldsperlinge. In den Sommermonaten wurden über dem Grundstück und der Umgebung jagende Mehlschwalben und Mauersegler beobachtet, wobei letzterer vermutlich Quartiere an den dortigen Häusern bezieht. Ferner gibt es Hinweise auf den Gartenrotschwanz.



**Die beträchtlichen Eingriffe in die Natur werden sich kaum ausgleichen lassen. Neben weiteren Ausgleichsmaßnahmen schlagen wir deshalb vor:**

1. Die Grundstücksgrenze am Weinbergweg ist mit Bäumen und Sträuchern naturnah zu begrünen, damit eine Verbindung zum Biotop im weiteren Verlauf der Hohle geschaffen wird. Störende Versiegelungen sind zurück zu bauen.

Es ist zu prüfen, ob im Umgriff der Hohle am Weinbergweg und/oder Kreuzhohle neu angelegte Biotop vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für den Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten innerhalb des Plangebietes sein können. Die Verpflichtung hierzu könnte in einem städtebaulichen Vertrag vereinbart werden.

2. Ein erheblicher Teil der Grünflächen auf dem Grundstück müssen Insekten freundlich & (Wild)Bienen freundlich angelegt und bewirtschaftet werden (Großostheim summt!). Daneben sind größere Nisthilfen für Wildbienen zu installieren und Hummelnistkästen aufzustellen.

3. Schläferkobel für Bilche anbringen.

4. An jedem Gebäude ist die Fassade zu begrünen.

5. An jedem Gebäude müssen mindesten zwei Quartiere (Nistkästen, etc.) für Vögel und Fledermäuse geschaffen werden. Sie können in die Fassade/Dach integriert (eingebaut) werden

oder an der Wand angebracht werden. Davon sollen möglichst viele Arten profitieren, weshalb eine Vielzahl verschiedener Typen eingebaut werden sollen:

Halbhöhlen für Hausrotschwanz, Rotkehlchen etc.

Nischenbrüterhöhlen für Gartenrotschwanz, Rotkehlchen, Feldsperling

Nisthöhlen für Großmeisen, Gartenrotschwanz, Kleiber, Fledermäuse

Fledermaushöhlen für Baum bewohnende Arten.

Fledermausflachkästen für Spalten bewohnende Arten.

Mehlschwalbennester

Mauersegler- Kasten

Sperlingshäuser, z.B. Mauersegler/Fledermaushaus

Mit freundlichen Grüßen



BUND Naturschutz in Bayern e.V.  
Dagmar Förster  
Vors. Kreisgruppe Aschaffenburg